



---

Ausführliches Verzeichniß der  
Guttentag'schen Sammlung  
**Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat  
welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zu-  
verlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger  
Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem  
Sachregister.

---

Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 22a. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 22a.  
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

# Patentgesetz

vom 7 April 1891

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern

vom 1. Juni 1891,

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern  
und Modellen

vom 11 Januar 1876.

Nebst Ausführungsbestimmungen  
unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des  
Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts.

Erläutert von

**Dr. jur. R. Stephan,**

Beh. Regierungsrath, Abtheilungs-Vorsitzendem im Kaiserl. Patentamt.

**Fünfte vermehrte Auflage.**



Berlin 1900.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**

G. m. b. H.

## Abkürzungen.

---

- B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
B.G.Bl. — R.G.Bl. = Bundes- — Reichsgesetzblatt.  
C.P.O. = Civil-Prozeß-Ordnung.  
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.  
Rom.Bericht = Bericht der Kommission des Reichstags.  
D.H.G. = Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts.  
D.T. = Entscheidung des Preuß. Ober-Tribunals.  
P.A. = Entscheidung des Patentamts.  
P.B. = Patentblatt = Blatt für Patent-, Muster- und  
Zeichenwesen.  
R.G. = Reichsgericht.  
R.T.D. = Reichstags-Drucksachen.  
St.G.B. = Strafgesetzbuch.  
St.P.O. = Strafprozeßordnung.
-

## Inhalt.

	Seite
1.. Einleitung . . . . .	VIII
2.. Patentgesetz . . . . .	1
1. Patentrecht . . . . .	2
2. Patentamt . . . . .	59
3. Verfahren in Patentsachen . . . . .	75
4. Strafen und Entschädigung . . . . .	118
5. Uebergangsbestimmungen . . . . .	126
3.. Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern	127
1. Begriffsbestimmung, Anmeldung und Eintragung des Gebrauchsmusters . . . . .	127 ff.
2. Rechtswirkung der Eintragung . . . . .	134 ff.
3. Eingriff eines Gebrauchsmusters in ein Patent, und umgekehrt . . . . .	136 ff.
4. Löschungsflage . . . . .	137
5. Uebertragbarkeit des Gebrauchsmusterrechts . . . . .	138
6. Dauer und Verlängerung des Schutzes . . . . .	139
7. Schutzverletzung, civil- u. strafrechtliche, Buße . . . . .	140
8. Zuständigkeit des Reichsgerichts . . . . .	144
9. Recht des Ausländers, Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes, Vertreterbestellung . . . . .	145
10. Ausführungsbestimmungen . . . . .	147
11. Gesetzesstrafe . . . . .	147

## 4. Anlagen

Kaiserl. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 . . . . .	148
Bestimmungen und Bekanntmachungen vom 11. Juli 1891 über die Anmeldung von Erfindungen . . . . .	160
Eintheilung der Patentklassen und Gebrauchsmusterklassen . . . . .	174
Veröffentlichungen des Patentamts . . . . .	176
Verzeichniß der Behörden, Vereine etc., bei denen die Patentschriften zur unentgeltlichen Einsichtnahme ausgelegt sind . . . . .	182
Allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit der Einzahlung von Guthaben zur fortlaufenden Verrechnung . . . . .	187
Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung von Gebrauchsmustern . . . . .	198
Verordnung, betr. die Erstattung von Gutachten in Gebrauchsmustersachen . . . . .	194
5. Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891	195
6. Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 . . . . .	201
a) Bekanntmachung des Patentamts über Anmeldung von Erfindungen und von	

## Inhalt.

VII  
Seite

Gebrauchsmustern nach Maßgabe der Uebereinkommen zu 5 und 6 . . . . .	205
b) Verordnung des Oesterreichischen Handels- ministeriums, betr. die Durchführung des Uebereinkommens zu 5 . . . . .	207
7. Uebereinkommen zwischen dem Reich und der Schweiz, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. April 1892 . . . . .	212
8. Die Union. Internationaler Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigenthums . . . . .	220
9. Gesetz, betr. den Schutz des gewerblichen Eigen- thums für die auf der Weltausstellung von 1900 zugelassenen Gegenstände vom 30. Dezember 1899	283
10. Verordnung, betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentfachen vom 6. Dezember 1891 . . . . .	286
11. Bestimmungen und Bekanntmachung über die Anmeldung von Gebrauchsmustern . . . . .	241
12. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 . . . . .	253
a) Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schrift- werken zc. . . . .	276
b) Bestimmungen über die Führung des Musterregisters . . . . .	289
c) Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigen-Vereine . . . . .	297
Register . . . . .	801

## Einleitung.

Das Patent- und das Musterrecht sowie das Waarenzeichen(Marken)recht bilden die Gruppe derjenigen Urheberrechte, welche man als gewerbliche bezeichnet. Unter Urheberrecht versteht man das Recht des Schöpfers an dem Erzeugniß seiner geistigen Thätigkeit. Letztere kann sich auf verschiedenen Gebieten, dem literarischen, künstlerischen oder gewerblichen, entfalten. Unter gewerblicher Thätigkeit ist diejenige Thätigkeit zu verstehen, welche sich zum Ziel gesteckt hat, aus den rohen, ursprünglichen Erzeugnissen der Natur durch ihre Bearbeitung und Verarbeitug wirthschaftliche, den materiellen Bedürfnissen der Menschheit dienende Güter zu schaffen. Beruht der Gedanke, ein solches Gut zu schaffen, auf der Feststellung einer durch Benutzung der Naturkräfte hervor-gebrachten eigenartigen Wirkung, so ist im Falle der Lösung einer solchen gestellten Aufgabe eine Erfindung gegeben. Gesetzlichen Schutz erlangt die Erfindung erst durch ihre Anerkennung als solche und die ausdrückliche Ertheilung eines Patents auf dieselbe. Die Lehre von den materiellen und formellen Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrethaltung und auch Wiederaufhebung des Patents behandelt das Patentrecht.

Ist die Idee, welche der Schaffung eines wirthschaftlichen Gutes zu Grunde liegt, zu geringfügig und unbedeutend, als daß sie als Erfindung im patentrechtlichen Sinne betrachtet und behandelt werden könnte, erscheint sie aber gleichwohl eines Schutzes würdig, so ist hierfür erst neuerdings das Gebrauchsmusterrecht gesetzlich anerkannt und geregelt, wie später näher dargethan wird.

Liegt die Erfindung nicht sowohl auf gewerblichem als vielmehr auf kunstgewerblichem Gebiete, d. h. soll sie mehr den Geschmack oder das ästhetische Empfinden befriedigen, als wirthschaftliche Zwecke erfüllen, dann kann ihr, sofern sie in einem neuen und eigenartigen Muster oder Modell verkörpert wird, der Schutz als sog. Geschmacksmuster zu theil werden.

Das Waarenzeichenrecht endlich hat mit dem Urheberrecht insofern nichts gemein, als es eine Geistes-schöpfung zu schützen weder bestimmt noch geeignet ist. Da aber immerhin das Waarenzeichen zum Unterschied der Waare des Einen von der Waare Anderer dienen und somit auch den Geschäftsbetrieb seines Inhabers kennzeichnen soll, so spielt es im gewerblichen Leben eine bedeutende Rolle und ist auch in seiner gesetzlichen Regelung den gewerblichen Urheberrechten nachgebildet.

Dem Alterthum und auch dem Mittelalter war der Begriff des Urheberrechts überhaupt und insbesondere ein Schutz desselben unbekannt. Erst seit Erfindung der Buchdruckerkunst, die zunächst den

Nachdruck der Schriftwerke und somit ihre weitere Verbreitung ermöglichte, konnte ein Urheberrecht an Schriftwerken entstehen, dem bald ein solches an Kunstwerken und an Erfindungen folgte.

In Deutschland entstand ein gesetzlich einheitlich geregelter Schutz der Urheberrechte erst infolge der Neubegründung des Deutschen Reichs. Nach Art. 4 der Reichsverfassung unterliegt der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs der Schutz des geistigen Eigenthums, insbesondere die Erfindungspatente.

Hierbei ist jedoch die Gesetzgebung nicht auf einmal und von einem einheitlichen Gedanken aus an die Regelung gegangen, sondern sie hat nur allmählig, je nach dem Andrängen der Interessen und nach den jeweilig maßgebenden Anschauungen über eine zweckmäßige Ausgestaltung, die einzelnen Schutzrechte festgesetzt.

## I.

Was zunächst den Patentschutz betrifft, so war ein solcher in den einzelnen Bundesstaaten bereits seit geraumer Zeit theils im Wege der Landesgesetzgebung, theils vermittelt einer, freilich wenig ausgebildeten Verwaltungspraxis anerkannt. Im Gebiete des Zollvereins hatte man sogar einige Grundsätze vereinbart, welche für das Landesrecht maßgebend sein sollten. Die Frage, ob an die Stelle der unübersichtlichen Landesrechte ein reichsgesetzlicher Schutz treten solle, wurde im Reichstag im Jahre

72 zum ersten Male Gegenstand der Erörterung (R.L.D. 48); diese führte unter dem 10. Mai 72 zu dem Ersuchen,

    baldigst eine einheitliche Patentgesetzgebung herbeizuführen,

jedoch ohne eine Erklärung darüber, ob dies im Sinne des Patentschutzes geschehen solle (R.L.B. 304 ff.). Inzwischen zogen Bemühungen in den industriellen Kreisen eine lebhaftere Agitation für die Einführung des Patentschutzes nach sich. Unter diesen Einflüssen sah im Jahre 75 die preussische Regierung sich veranlaßt, bei dem Bundesrathe eine Vernehmung von Sachverständigen in Antrag zu bringen. Nach Beschluß des Bundesraths fand die Vernehmung im Spätsommer 76 statt. Ihr Ergebnis war so entschieden im Sinne eines ausgebildeten Patentschutzes, daß unverweilt der Entwurf eines Patentgesetzes aufgestellt, demnächst veröffentlicht, unter Beachtung der laut gewordenen Erinnerungen umgearbeitet und unter dem 24. Febr. 77 dem Reichstag vorgelegt wurde (R.L.D. 8). In den von einem schriftlichen Kommissionsberichte (R.L.D. 144) begleiteten Verhandlungen erhielt der Entwurf, unter vielfachen Abänderungen in Einzelheiten, die Zustimmung des Reichstags (R.L.B. 25 ff., 915 ff., 1011 ff.). Als Patentgesetz wurde er unter dem 25. Mai 77 erlassen (R.G.B. 501). Das Gesetz steht nicht auf dem Boden der Gesetzgebung vom 11. Juni 70. Es hat die Frage nach dem geistigen Eigenthum der Erfindungen

umgangen, sein Schutz ist enger als der der sogen. Urheberrechte, auch sind, abweichend von diesen, seine Ziele, ohne das Interesse des Erfinders außer Betracht zu lassen, in erster Reihe doch darauf gerichtet, die Entwicklung der Industrie durch die gesteigerte Verwerthbarkeit der Erfindungen zu begünstigen.

Wenngleich das Gesetz diesen Zweck in der Folgezeit erfüllte, so wurden doch nur zu bald nach seinem Inkrafttreten angeichts des ungeahnten Aufschwungs, welchen die gerade durch das Patentgesetz zu schützende Industrie nahm, Klagen über seine Unzulänglichkeit laut. Dieselben äußerten sich namentlich dahin, daß die rechtsschutzsuchende Industrie für die Ergebnisse ihrer Forschungen nicht den genügenden Schutz seitens der zuständigen Behörde finde, auf welchem sie Anspruch erheben müsse. Thatsächlich ergab auch eine statistische Erhebung, daß zwar im allgemeinen die Zahl der Patentertheilungen von Jahr zu Jahr gestiegen, daß aber, wenn auch nicht die Mehrzahl, so doch immerhin ein verhältnißmäßig großer Bruchtheil der Patentertheilungen nicht bereits in erster, sondern erst in der Beschwerdeinstanz, also erst auf Grund wiederholter, eingehender Prüfung, ertheilt wurde. Nicht zu Unrecht glaubte man aus dieser Thatsache den Schluß ziehen zu dürfen, daß sowohl die im allgemeinen für bewährt befundene Vorprüfung als auch die an dieselbe sich anschließende weitere Prüfung, erschöpfender gehandhabt werden müsse. Eine derartige Prüfung und Untersuchung

der Patentanmeldung sei aber andererseits nur durch mit derselben betraute Mitglieder der Behörde, die der letzteren nicht nebenamtlich angehörten, sondern ihren Lebensberuf mit dieser Thätigkeit erfüllten.

Die Bestrebungen und Vorschläge aus technischen und wirthschaftlichen Kreisen, welche unter anderen auch die genannten Gesichtspunkte zur Sprache brachten, veranlaßte die Reichsregierung auf Veranlassung des Bundesraths 86. eine Versammlung hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiete der Technik, der Industrie und der Wissenschaft einzuberufen, welche die in ein bestimmtes Programm zusammengefaßten Abänderungsvorschläge, sowie eine Reihe aus ihrer Mitte selbst hervorgegangener Anregungen berieth und begutachtete. Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß die Versammlung sich einstimmig für Beibehaltung des Vorprüfungs-systems erklärte. Unter thunlichster Berücksichtigung der Vorschläge der Enquete, andererseits auf Grund der vom Patentamt selbst entnommenen Erfahrungen wurde der Entwurf zu einem neuen Patentgesetz ausgearbeitet und im Frühjahr 90 durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Auf diese Veröffentlichung sind seitens dem Patentwesen nahestehender Vereine und Personen zahlreiche Meinungsäußerungen erfolgt, welche wiederum gleich den Enquetevorschlägen möglichst angängige Berücksichtigung gefunden haben. Der nunmehr fertig gestellte Entwurf wurde mit der

Begründung am 25. Nov. 90 dem Reichstage vorgelegt (R.L.D. 152) und von letzterem in der Sitzung am 30. dess. Mon. einer Kommission überwiesen. Diese unterwarf den Entwurf einer eingehenden Berathung, traf jedoch nur rücksichtlich des Prüfungsverfahrens einige nicht unerhebliche Abänderungen, während sie dem gesammten übrigen Theile des Entwurfes, namentlich hinsichtlich der Neugestaltung des Patentamts, rückhaltslos zustimmte.

Mit nur geringen Abänderungen wurde der Entwurf vom Reichstag und auch vom Bundesrath genehmigt und als neues Patentgesetz unter dem 7. April 91 mit Gesetzeskraft vom 1. Oktober dess. Jahres erlassen (R.G.B. 79).

## II.

Die Handhabung des ersten Patentgesetzes hatte eine Erscheinung zu Tage gefördert, der man sich auf die Dauer nicht verschließen konnte, gegen welche Abhilfe geschaffen werden mußte. Eine Reihe von Patent-Anmeldungen wurde dem Patentamt zur Prüfung und Schutzertheilung vorgelegt, deren Gegenstand zwar schutzbedürftig erschien, indessen aus dem Grunde mit dem gesetzlichen Schutz nicht umkleidet werden konnte, weil ihm gegenüber seiner Geringfügigkeit und Unbedeutendheit der Charakter einer Erfindung nicht beizulegen war. Andererseits konnte derartigen Gegenständen auch nicht der Schutz für Muster und Modelle im Sinne des Gesetzes vom

11. Januar 76 verliehen werden, weil dieselben nicht sowohl als Vorbilder für die Befriedigung des Geschmacks oder des ästhetischen Gefühls, als vielmehr als Muster für technische Zwecke oder für den praktischen Gebrauch des täglichen Lebens zu dienen bestimmt oder geeignet waren. Für Erzeugnisse dieser Art, für sogenannte kleine Erfindungen, fehlte es an dem erforderlichen, allmählig allgemein vermissten gesetzlichen Schutz, der von keinem der vorgenannten Schutzgesetze herzuleiten, sondern nur durch ein eigens zu diesem Behufe zu erlassendes Gesetz zu ertheilen war.

In diesem Sinne sprach sich bereits die zur Revision des Patentgesetzes im Jahre 86 einberufene Enquetekommission aus, indem sie den Antrag stellte, daß namentlich gegenüber dem beizuhaltenden Vorprüfungsverfahren Einrichtungen getroffen würden, durch welche Erfindungen oder Neuerungen, die nur eine mechanische Formänderung eines einzelnen Gegenstandes bezwecken, unter Gewerbs- oder Musterchutz gestellt werden sollten, und gleichzeitig der Erwartung Raum gab, daß das Patentamt durch Aufstellung eines besonderen Gesetzes für den Schutz der Gebrauchsmuster in die Möglichkeit versetzt werde, nur wirklich patentfähige Gegenstände zu schützen, fragwürdige dagegen von der Patentirung von vornherein auszuschließen, um hierdurch auch sich selbst thunlichst zu entlasten. Bereits am 25. November 90 wurde ein diesen Wünschen im

Allgemeinen Rechnung tragender Entwurf dem Reichstag vorgelegt und derselben Kommission zur Berathung überwiesen, welcher kurz zuvor das neue Patentgesetz zu gleichem Zwecke zugegangen war. Abgesehen von nur geringen Abänderungen wurde der Entwurf von der Kommission und alsdann vom Reichstag und Bundesrath genehmigt und als Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 91 erlassen (R.G.B. 290). Die Aehnlichkeit beider Arten der zu schützenden Gegenstände der Patente und der Gebrauchsmuster hat dahin geführt, das Gesetz dem Patentgesetz entsprechend zu gestalten, während etwa eine auch nur äußerliche Vereinigung des Gebrauchsmusterschutzes mit dem Schutze der Muster und Modelle angesichts der Verschiedenartigkeit der zu schützenden Gegenstände durchaus nicht angezeigt erschien. Gegenüber der Geringfügigkeit der unter Gebrauchsmusterschutz zu stellenden Gegenstände empfahl es sich aber, von einer Prüfung derselben auf Schutzfähigkeit abzusehen, solche vielmehr durch eine Veröffentlichung des angemeldeten Musters in der Rolle und im Reichsanzeiger den interessirenden Kreisen zu überlassen. Aus demselben Grunde ist auch die Schutzgebühr sowie die Schutzfrist gegenüber dem Patentrecht erheblich geringer bemessen worden. Andererseits empfahl es sich, die Anmeldungen auf eine Amtsstelle, anstatt wie im Muster- und Modellschutz auf ungezählte im ganzen Reich, zu konzentriren,

und zwar auf die geeignetste, nämlich das Patentamt. Der eine eingangs erwähnte, durch das Gesetz angestrebte Erfolg, manchen Erfindungen, die nach dem Patentgesetz schutzlos bleiben müßten, gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, ist offenbar schon seit dem kurzen Bestehen des Gesetzes erreicht, insofern im ersten Vierteljahre des Inkrafttretens des Gesetzes 2095 Anmeldungen und 1800 Eintragungen, im Jahr 92 8926 Anmeldungen und 8600 Eintragungen, 1896 bereits 19090 Anmeldungen und 17525 Eintragungen und 1899 21831 Anmeldungen und 19700 Eintragungen von Gebrauchsmustern erfolgt sind.

## III.

Was endlich den sogenannten Geschmacks- oder Schönheitsmusterschutz betrifft, so war er dem deutschen Rechte früher fremd und nur in einzelnen Landestheilen auf Grund des dort geltenden französischen Rechtes anerkannt. Ein lebhaftes Bedürfnis nach seiner Einführung erwachte erst unter der Einwirkung der neueren kunstgewerblichen Strömungen. Als im Jahre 70 bei der Verathung des Gesetzentwurfs, aus welchem das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., 11. Juni 70 hervorging, der auf das Recht an Kunstwerken bezügliche Abschnitt ausgeschieden und zur besonderen Regelung verwiesen wurde, drückte der Reichstag zugleich das Verlangen aus, daß bei dieser Regelung die Inter-

essen der Kunstindustrie Berücksichtigung finden möchten (N.L.B. 888). Unter den Bemühungen der Elsäßer Industrie, welche, an den Musterschutz des französischen Rechtes gewöhnt, den Mangel eines solchen Schutzes diesseits des Rheins lebhaft empfand, sowie unter den Eindrücken, welche die Entfaltung des französischen und österreichischen Kunstgewerbfleißes bei der einheimischen Industrie erzeugte, gewann die im Jahre 70 gegebene Anregung neue Nahrung. Anträge auf Einführung des Musterschutzes kamen unter den 27. Mai 73 zur Erörterung im Reichstag (N.L.D. 132) und beschleunigten den Beschluß des Bundesraths, eine Vernehmung von Sachverständigen zu veranstalten. Nachdem das Ergebnis dieser Vernehmung zu Gunsten des Musterschutzes ausgefallen war, ging dem Reichstag unter dem 1. November 75 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen zu (N.L.D. 24). Der Entwurf fand, unter Abänderung wichtiger Einzelheiten, in den durch einen schriftlichen Kommissionsbericht unterstützten Verhandlungen die Zustimmung (N.L.B. 96 ff., 604 ff., 738 ff.) und wurde unter dem 11. Januar 76 als Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, veröffentlicht (N.G.B. 11). In der Fassung lehnt das Gesetz sich an die Gesetzgebung vom 11. Juni 70 über das literarische Autorentum an und in der Regelung der aus einer Verletzung des Schutzes entspringenden civil- und strafrechtlichen

Folgen steht es ganz auf deren Boden. Dagegen hat es in der Begrenzung des Schutzes, sowie in den Voraussetzungen seiner Erwerbung einen selbstständigen Weg eingeschlagen und als seinen Zweck nicht allein das Interesse des Schutzberechtigten, sondern auch die Förderung des inländischen Gewerbefleißes hingestellt.

Neuerdings ist eine lebhafte Strömung hervorgetreten,<sup>1</sup> auch dieses (kunst-) gewerbliche Schutzrecht nach dem Vorbilde des unter II erörterten Gebrauchsmuster-schutzes einer einheitlichen, von einer Centralstelle ausgehenden Verwaltung zu unterwerfen, ohne daß indessen bekannt geworden ist, welchen Anklang und Erfolg diese Bestrebungen an maßgebender Stelle bis jetzt gefunden haben.

## IV.

Der gewerbliche Rechtsschutz ist auch nach seiner endgültigen Ertheilung ein nur territorialer, d. h. er bewegt sich nur innerhalb der Grenzpfähle desjenigen Staates, welcher ihn verliehen hat. Soll daher der Schutz auch in anderen Staaten gelten, so bedarf es immer der ausdrücklichen Anerkennung und Verleihung desselben seitens der letzteren. Während im Patentrecht die internationale Gegenseitigkeit allgemein verbürgt ist, d. h. jedem Aus-

<sup>1</sup> Vgl. namentl. die Berichte und Verhandlungen der Deutsch-Oesterreichischen Gewerbeschutz-Konferenz am 12. und 18. Oktober 1896 zu Berlin. S. 78 ff.

länder das Recht zusteht, ein Erfindungspatent nachzuzufinden und zu erlangen, sofern er nur die auch für den inländischen Patentsucher vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt, wird der Muster- und der Marken- (Waarenzeichen-) Schutz nur dann dem Ausländer gewährt, wenn auch sein Land dem Fremden den gleichen Schutz zukommen läßt. Diese Gegenseitigkeit ist denn auch in den meisten Handelsverträgen ausdrücklich verbürgt. Wie aber auf den Gebieten der Wissenschaft und der Kunst, so sind auch die Ideen, welche der Technik entströmen, international, d. h. sie beherrschen, sofern sie von epochemachender Bedeutung sind, den ganzen Erdball; es liegt daher im Interesse sowohl des Erfinders als auch der ganzen, namentlich gewerblichen Menschheit, daß die Erfindung allgemein zugänglich wird, und es erscheint billig, ihr den gebührenden Schutz allgemein zu gewähren. Um jedoch diesen Schutz zu erlangen, muß der Erfinder seine Erfindung in all' denjenigen Ländern zum Patent anmelden, in welchen der erweiterte Schutz bestehen soll. Mit der Anmeldung muß er sich beeilen, damit ein Anderer, der dieselbe Erfindung vielleicht gleichzeitig gemacht oder ihm gar entlehnt hat, ihm nicht zuvor komme. Andererseits kann aber die Anmeldung in dem anderen Staate entbehrlich werden, wenn die Erfindung bei ihrer ersten Prüfung aus irgend welchen Gründen für nicht oder nicht mehr patentfähig erachtet wird und der Erfinder auf jeden

Patentschutz verzichten muß. Es lag daher, je mehr der Patentschutz an internationaler Bedeutung gewann, sehr nahe, internationale Bürgschaften zu schaffen, auf Grund deren dem Erfinder wenigstens das wichtigste Recht der Priorität gewährt werden sollte. Zu diesem Zwecke bedurfte es besonderer völkerrechtlicher Uebereinkommen. Hierbei sind zwei Wege einzuschlagen: entweder es werden zwischen einzelnen Staaten Sonderabkommen getroffen oder es bildet sich ein großer Staatenverband, deren beider Inhalt und Zweck dahin zielt, die Angehörigen der vertragsschließenden Staaten in dem andern bezw. in den übrigen Staaten des Verbandes dieselben gewerblichen Schutzrechte wie in ihrem Heimathstaate genießen zu lassen.

Welcher Weg nun von beiden der gangbarere ist, müge dahin gestellt bleiben; zweifellos bewahrt sich beim Abschluß von Sonderabkommen jeder der beiden vertragsschließenden Staaten namentlich in handelspolitischer Hinsicht eine größere Freiheit und Selbständigkeit als durch den Eintritt in einen allgemeinen Staatenverband. Das deutsche Reich hat zunächst den ersteren gewählt und mit Oesterreich-Ungarn,<sup>1</sup> Italien,<sup>2</sup> der Schweiz<sup>3</sup> und mit Serbien,<sup>4</sup> Sonderabkommen getroffen, während die meisten

<sup>1</sup> unter dem 6. Dec. 91. S. 176.

<sup>2</sup> unter dem 18. Jan. 92. S. 201.

<sup>3</sup> am 18. April 92. S. 212.

<sup>4</sup> unter dem 21. August 62.

übrigen Kulturstaaten zu einem internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, der sog. Union<sup>1</sup> zusammengetreten sind.

Bereits gelegentlich der Wiener Weltausstellung wurde am 4. August 1873 der sog. erste internationale Patentkongreß eröffnet, an welchem u. A. Oesterreich-Ungarn, Italien, die Schweiz, Rumänien, Nordamerika, Schweden, Brasilien theilnahmen,<sup>2</sup> und auf dem man sich einstimmig für die Nothwendigkeit gesetzgeberischer Gewährleistung des Erfindungsschutzes in allen Kulturstaaten aussprach. Dem ersten Kongreß folgte bald ein zweiter, und zwar wiederum in Veranlassung einer Weltausstellung, nämlich der Pariser im Jahre 1878. Derselbe tagte im September.<sup>3</sup> Hier ging man schon weiter, insofern als man außer dem Erfindungsschutz auch den Muster- und Markenschutz international gesichert sehen wollte und auch bereits einen Entwurf vorlegte, der von der gleichzeitig eingesetzten „permanenten internationalen Kommission“ weiter geprüft, später auf der ersten internationalen Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigenthums durchberathen und als internationaler Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigenthums unter dem 20. März 1883 von

<sup>1</sup> Wortlaut der Union. S. S. 220.

<sup>2</sup> Der Konferenz wohnte auch der damalige Regierungsrath, jetzige Staatssekretär des Reichsjustizamts Niederding bei.

<sup>3</sup> Als Delegirte Deutschlands fungirten Geh. Rätthe Stößer mann und Neuleaux.

den Vertretern Belgiens, Brasiliens, Spaniens, Frankreichs, Guatemalas<sup>2</sup>, Italiens, der Niederlande, Portugals, San Salvadors,<sup>2</sup> Serbiens und der Schweiz genehmigt und unterzeichnet wurde. Später sind der Union noch Großbritannien und Irland, Tunis, Republik San Domingo, Schweden und Norwegen und die Vereinigten Staaten Nordamerikas, Dänemark und Japan beigetreten. Durch die späteren Konferenzen zu Rom (29. April—11. Mai 1886), zu Paris (3.—10. August 89) und zu Madrid<sup>1</sup> (14.—15. April 91) sind zu dem Unions-Vertrage theils Interpretations- theils Ausführungsbestimmungen noch aufgestellt worden.

Der Inhalt des Unions-Vertrages ist in kurzen Zügen folgender: die Angehörigen der einzelnen Vertragsstaaten, als welche auch solche angesehen werden, die in letzteren auch als Ausländer nur wohnen oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung haben, sollen in den fremden Staaten dieselben Rechte genießen wie in ihrem Heimathstaate. Für die Anmeldung eines im Inlande ertheilten Patents oder eines angemeldeten Muster- oder Waarenzeichens (Marke) in einem andern Vertragsstaat wird eine Prioritätsfrist von 6 bezw. 3 Monaten gewährt, die nicht durch Vorbenutzung oder Veröffentlichung seitens eines Andern verletzt werden kann. Jedes im Ursprungslande eingetragene

<sup>1</sup> Dieser Konferenz wohnte auch der damal. Präsident des kaiserl. Patentamts v. Wosjanowski im amtlichen Auftrage bei. <sup>2</sup> Wieder ausgetreten.

Waarenzeichen (Marke) soll in jedem anderen Vertragsstaate unbeanstandet zugelassen werden. Die Handelsfirmen sind in jedem anderen Unionsstaate auch ohne dortige Eintragung geschützt. Jedes widerrechtlich mit einer Marke oder Firma versehenes Erzeugniß unterliegt bei seiner Einführung in einen Unionsstaat der Beschlagnahme. Gelegentlich öffentlicher Ausstellungen ausgestellte Erfindungen, Muster oder Marken genießen zeitweiligen Schutz. Für die Verwaltung des internationalen gewerblichen Schutzes wird ein internationales Amt errichtet, welches seinen Sitz in Bern hat und der Aufsicht der schweizerischen Regierung unterstellt ist.<sup>1</sup>

Neuerdings sind in gewerblichen Kreisen, namentlich denen der chemischen Industrie, lebhaftere Bestrebungen hervorgetreten, welche einem Anschlusse Deutschlands an die Union entschieden das Wort reden, und nach einer des berufenen Vertreters der verbündeten Regierungen im Januar 1900 im Reichstage gethaneu Aeußerung wird der Annahme Raum zu geben sein, daß das Deutsche Reich, sofern seine Wünsche auf der im Sommer d. J. in Brüssel stattfindenden internationalen Konferenz berücksichtigt werden, der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums beitreten wird.

Berlin, Ostern 1900.

Dr. Stephan.

<sup>1</sup> Einen dem angef. ähnlichen Unions-Vertrag haben die südamerikanischen Staaten Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Paraguan, Peru und Uruguay am 16. Januar 1889 in Montevideo abgeschlossen.

I.

(Nr. 1947.) **Patentgesetz.**

Vom 7. April 1891.

(R.G.Bl. 1891 Nr. 12, S. 79 - 90.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In Stelle der §§. 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) treten folgende Bestimmungen.

Das neue Patentgesetz stellt keine Ergänzung, sondern einen Ersatz des früheren dar. Hieran ändert die stillschweigende Uebergehung der §§. 41—44 des früheren Gesetzes nichts; dieselben betrafen die Behandlung der damals noch bestehenden Landespatente und haben mit dem allmäligen Erlöschen der letzteren in der Folgezeit ihre praktische Bedeutung verloren. Vgl. dazu Art. III. Die Vorschriften des neuen Gesetzes erstrecken sich ohne Einschränkung auf die Behandlung auch der vor dem Inkrafttreten endgültig erteilten Patente, namentlich auch rücksichtlich der Gebührenzahlung. (Vgl. dazu § 8 Absf. 3.)

## Erster Abschnitt.

## Patentrecht.

## §. 1

Patente<sup>1</sup> werden ertheilt<sup>2</sup> für neue<sup>4</sup> Erfindungen,<sup>3</sup> welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.<sup>5</sup>

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;<sup>6</sup>
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln,<sup>7</sup> sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden,<sup>8</sup> soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Das Patentgesetz zerfällt in vier Theile: 1. das materielle Patentrecht, d. i. die materiellen Voraussetzungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung sowie andererseits die Wiederaufhebung, Vernichtung und Zurückstellung des Patentschutzes (§§. 1–12); 2. die Bestimmungen über die die Patente ertheilende und verwaltende Behörde (Patentamt) (§§. 18–19); 3. das formelle Patentrecht, d. i. das Verfahren in Patentfachen behufs Erlangung, sowie andererseits Bestreitung, Vernichtung oder Zurücknahme des Patents (§§. 20–34); 4. die civil- und strafrechtliche Verfolgung des Patentschutzes (§§. 35–40). Den Schluß bilden die für die Ueberleitung des alten Patentgesetzes (vom 25. Mai 77) in das neue Gesetz. (Art. II u. III.)

<sup>1</sup> Unter Patent (*litera patens*, offene, öffentliche Urkunde) versteht man das auf besonderen Antrag eines Patentjudicis staatlich anerkannte Recht an einer Erfindung.

Die Bedeutung hat sich verallgemeinert, so daß man unter Patent auch die über den Patentschutz ausgestellte obrigkeitliche Urkunde und dann auch eine obrigkeitliche Bestätigung versteht.

<sup>2</sup> Die Ertheilung des Patents stellt im Gegensatz zu ehemals keinen Ausfluß einer Vergünstigung, keinen Gnadenakt mehr dar, sondern eine öffentliche Verwaltungshandlung, auf welche jeder Patentfucher, sofern er nur die vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt, einen gesetzlichen Rechtsanspruch hat.

<sup>3</sup> Zur Patentfähigkeit gehören: eine Erfindung, Neuheit der Erfindung, Möglichkeit ihrer gewerblichen Verwerthung. Auch das frühere Patentgesetz hatte eine Bestimmung des Begriffes „Erfindung“ nicht gegeben, weil eine solche nicht in das Gesetz gehöre, sondern der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben müsse. (Motive.) Eine Begriffsbestimmung wird etwa dahin zu geben sein: Erfindung ist die erstrebte oder auch nur zufällige Feststellung einer durch Benutzung der Naturkräfte hervorgebrachten eigenartigen Wirkung auf technischem Gebiete, während Entdeckung die Auffindung einer neuen Eigenschaft an einem vorhandenen Körper oder eines neuen Körpers überhaupt ist; dieselbe erlangt erst die Bedeutung einer Erfindung, sobald menschliche Thätigkeit angewendet wird, um vorhandene Körper zu bearbeiten und in Folge dieser menschlichen Arbeit ein Naturgesetz in die Erscheinung tritt, welches vor der Arbeit und ohne dieselbe sich nicht bethätigte. (Vgl. hierzu R.G. 20. März 89 (209).)

Es können übrigens nicht allein in der Lösung der technischen Aufgabe, sondern namentlich schon in der Stellung der später gelösten Aufgabe, an welche zuvor Niemand gedacht hat, die Voraussetzungen für eine Erfindung bestehen. Wird dagegen nur die Aufgabe und nicht zugleich das Mittel der Lösung angezeigt, so ist

die Erfindung nicht fertig und deshalb nicht patentirbar. Vgl. R.G. 15. Mai 89 (889), 30. Nov. 95 (96, 6).

Auch in der Kombination bereits bekannter Mittel kann eine Erfindung enthalten sein, sofern durch dieselbe ein eigentümlicher Erfolg erzielt wird, auch wenn letzterer nur darin besteht, daß die bisherige Wirkung der Vorrichtung durch Anwendung eines bisher nicht angewendeten Mittels vollkommen erreicht wird. R.G. 17. April 80 (89).

Ein aus mehreren Theilen zusammengesetzter patentirter Apparat stellt dann ein Kombinationspatent dar, wenn durch das Zusammenwirken der Theile ein von der Summe der Wirkungen der einzelnen Theile verschiedener oder dieselbe übersteigender Erfolg erreicht wird. P.N. 9. Mai 92, R.G. 6. Febr. 93 (164). Aus der Thatsache, daß mehrere Neuerungen in einem einzigen Patentansprüche zusammengefaßt sind, folgt nicht ohne Weiteres, daß es sich um ein Kombinationspatent handelt. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn die mehreren Neuerungen sich gegenseitig zu einer erhöhten Gesamtleistung vereinigen und unterstützen. R.G. 11. Jan. 96 (112).

Die bloße Uebertragung einer Erfindung auf einen anderen Gebrauchsgegenstand ist keine neue Erfindung; ebensowenig ist in der bloßen Konstruktionsänderung eine Erfindung zu erblicken. Wohl aber können bestimmte Maßverhältnisse bekannter Einrichtungen ebenso wie die Verbindung bekannter Einzelheiten zu einer bekannten Einrichtung die Patentfähigkeit begründen, wenn durch diese Neuerungen eine erhöhte Wirkung erzielt wird. Uebrigens wird es bei Prüfung der Patentfähigkeit einer Einrichtung nicht darauf ankommen, wie sich diese in zufälligem oder ordnungswidrigem Zustande verhält, sondern darauf, ob bei ordnungsmäßiger Anwendung das angegebene Mittel dem Zwecke entspricht. Vgl. P.N. 7. Juli 99 (190.) In der Uebertragung eines bekannten Verfahrens auf

einen anderen Gegenstand ist eine Erfindung zu erblicken, sobald bei der Uebertragung gewisse Schwierigkeiten zu überwinden waren und die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten in einer technisch neuen Art erfolgt. Immerhin wird aber die Uebertragung eines aus einem Hauptpatent bekannten chemischen Verfahrens auf verwandte Stoffe nur dann patentfähig sein, wenn mit der Darstellung der im Zusatzpatent genannten Stoffe gegenüber den im Hauptpatent beschriebenen eine wesentlich neue technische Wirkung erzielt wird. Vgl. R.G. 9. Juni 97 (464) u. 26. Jan. 97 (146.)

Der Patentschutz erstreckt sich insoweit auch auf Abweichungen in der Form der geschäftlichen Einrichtung, als diese immer noch den Erfindungsgedanken verwirklichen. Es kann daher auch in der Verschiedenheit der Abmessungen und Verhältnisse unter Umständen ein Erfindungsgedanke gefunden werden. Vgl. R.G. 7. März 98 (98, 88), R.G. 30. Nov. 95 (96, 287).

<sup>4</sup> Die Eigenschaft der Neuheit einer Erfindung ist weder vom Patentinhaber noch vom Patentamt nachzuweisen, vielmehr solange als vorliegend anzunehmen, als nicht das Gegentheil, die mangelnde Neuheit, festgestellt ist. Wann letzteres der Fall sein soll, bestimmt der § 2.

<sup>5</sup> Was das Erforderniß der gewerblichen Verwerthung bezw. Verwerthbarkeit der zum Patent angemeldeten Erfindung betrifft, so sollte hierüber nach den Motiven zum Pat.Ges. v. 25. Mai 77 die gewerbliche (gewerbsmäßige) Benutzung der Erfindung im weitesten Sinne, insbesondere auf diejenige im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, des VerkehrsweSENS u. s. w. verstanden werden. Zunächst ist hierzu zu bemerken, daß die vorstehende Identifizirung der Begriffe gewerblich und gewerbsmäßig nicht zutreffend erscheint. Denn unter Gewerbsmäßigkeit versteht man jede auf Erwerb oder Gewinn gerichtete berufsmäßige Thätigkeit, die aller-

dings schon auf Grund einer einzigen Handlung gefunden werden kann. (Vgl. R. G. 18. Jan. 87 [66], 6. Februar 98 [150].) Am deutlichsten tritt der Unterschied beider Begriffe im § 4 hervor, woselbst die gewerbsmäßige Inbegriffnahme der Erfindung im Gegensatz zur Inbegriffnahme für wissenschaftliche, häusliche, private Zwecke gestellt ist. Unter gewerblicher Thätigkeit ist dagegen die auf gewerblichem Gebiete liegende Thätigkeit des Menschen, d. h. diejenige zu verstehen, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung der Roherzeugnisse der Natur befaßt. Liegt also eine Erfindung nicht auf diesem, sondern auf dem Gebiete literarischer oder künstlerischer Thätigkeit, oder handelt es sich um Ideen, welche Maßnahmen und Anordnungen betreffen, die auch letztere Gebiete weniger berühren, wie z. B. Finanz- oder Versicherungspläne, Situations- oder Signaltafeln, Chiffreschlüssel u. i. w., dann ist hierfür ein Patentschutz nicht gegeben, mögen die Ideen noch so sehr als eigenartige Geistes schöpferungen sich darstellen, ihre Zweckbestimmung und Anwendung liegt nicht im Bereich gewerblicher Thätigkeit.

Die Thatsache, daß ein Prinzip schon früher bekannt war, vermag an sich die Rechtsbeständigkeit eines Patents, welchem die Erfindung einer konkreten Ausführung zu Grunde liegt, nicht in Frage zu stellen, sofern nur die Ausführung im Sinne des Patentgesetzes neu ist und eine gewerbliche Verwerthung gestattet. R. G. 24. Juli 81. Ueber Neuheit der Erfindung vgl. zu §. 2. Ein Erfindungsgebante allein kann nicht patentirt werden, sondern nur das Mittel, durch welches dieser Gedante behufs seiner Ausführung technisch gestaltet worden ist. B. U. 25. Sept. 90, R. G. 25. März 91 (91, 288). Zum Wesen der Erfindung gehört die Ausführbarkeit des Erfindungsgebantes. Ist in der Patentschrift nicht ein bestimmtes, für Sachkundige ausführbares Verfahren zur Verwirklichung des patentirten Gegenstandes dargelegt, so ist

keine patentfähige Erfindung vorhanden. R.G. 16. Febr. 91 (91, 185), R.G. 5. Okt. 89.

Werke der Baukunst gehören nicht zu den Erfindungen, sondern zu den Werken der bildenden Künste, sind aber als solche nicht geschützt; vgl. §. 3 Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, 9. Jan. 76, R.G.B. 4. Muster und Modelle, die lediglich Zwecken der Form dienen, sind zwar nicht patentfähig — D.F.G. 3. Sept. 78 (278), R.G. 5. Juni 85 —, wohl aber schutzfähig nach dem Ges. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 76, R.G.B. 11.

<sup>6</sup> Erfindungen, deren Selbstzweck ein gesetzwidriger oder unsittlicher ist, sind nicht patentfähig; dagegen schließt die Möglichkeit der Benutzung einer Erfindung auch zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Zwecken, ihre Patentfähigkeit nicht aus. Es sind daher z. B. da durch die auf Grund des § 6 R.Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879 erlass. Verordn. v. 1. Febr. 91 (S. 11) die Herstellung von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, und ebenso durch R.Ges. v. 6. Juli 98 (S. 919), betr. den Verkehr mit künstlichen Stickstoffen, der Zusatz von Saccharin und Zuckerin zu Ernährungs- und Genußmitteln verboten sind, Erfindungen, welche eine Maschine bezw. ein Verfahren im vorgeb. Sinne betreffen, als den Gesetzen zuwiderlaufend vom Patentschutz ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sind an sich nicht patentfähig, um ihre Zugänglichkeit im Interesse der allgemeinen Volkswohlfaht und Gesundheitspflege nicht zu erschweren und um andererseits einem Mißbrauche ihres Schutzes mit marktstreuerischen Mitteln unter Irreführung der Bevölkerung vorzubeugen. (Früh. Motive.)

Ueber „Nahrungs- und Genußmittel“ vgl. Str.G.B. §. 870, 5 u. R.Ges., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

14. Mai 79, R.G.B. S. 145. Nahrungs- und Genußmittel sind nur solche, welche in den menschlichen Körper zu seiner Ernährung oder Anregung eingeführt werden. Schönheits- und ähnl. Mittel sind als Genußmittel nicht anzusehen. Ueber Arzneimittel vgl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, 4. Jan. 75, R.G.B. 76, und 27. Jan. 90, R.G.B. 9. Arzneimittel sind Mittel, welche dem menschlichen Körper zum Zwecke seiner Heilung beigebracht werden. Ärztliche Werkzeuge sind keine Arzneimittel und deshalb patentfähig. Nicht nur was Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel ist, sondern auch was nach der Absicht des Erfinders es sein soll, ist von der Patentierung ausgeschlossen.

<sup>8</sup> Um weiteren Forschungen, einen auf chemischem Wege hergestellten Stoff auf praktischem und billigerem Wege herzustellen, nicht entgegenzutreten, ist derartig hergestellte Gegenständen der gesetzliche Schutz verweigert worden. Dagegen sind bestimmte Verfahren zur Herstellung dieser (und der übrigen in Nr. 2 genannten) Stoffe ebenso patentfähig als andererseits auf mechanischem Wege hergestellte Gegenstände.

Uebrigens ist auf chemischem Gebiete in Analogie-Verfahren nur dann eine Erfindung zu erblicken, wenn ein nicht zu erwartendes Resultat gefunden wird, welches dem Gewerbe einen wichtigen Fortschritt darbietet. R.G. 6. Nov. 93 (687).

Die Grenzen des „Verfahrens“ gegenüber einfachen Reaktionen und gegenüber einem bloßen Zusammenmengen von Stoffen sind grundsätzlich nicht zu ziehen. Das Patentamt sieht Vorschläge zur bloßen Zusammenmischung von Stoffen nicht als Beschreibung eines „Verfahrens“ an. Die Angabe eines bestimmten Verhältnisses, in welchem die Bestandtheile eines zu erzielenden Produkts zusammengesetzt sein müssen, kann den Gegenstand einer Erfindung bilden.

Zur Patentierung eines Verfahrens muß nicht allein

das erstrebte Ziel, sondern das Verfahren selbst so genau angegeben sein, daß nach letzterem überhaupt gearbeitet werden kann, ohne daß erst der Sachverständige neue Erfindungen zu machen braucht. Ist es bei einem angemeldeten chemischen Verfahren noch ungewiß, inwiefern das allgemein charakterisirte Verfahren im einzelnen Falle ein gewerblich verwerthbares Produkt ergiebt, so kann unter Einforderung von Proben der Nachweis gefordert werden, daß und welche neue, gewerblich verwendbare Farben auf diesem Wege im Einzelnen erzeugt werden. Vgl. R.G. 28. Juni 90 (371), B.V. 23. Jan. 90. R.G. 1. Nov. 90 (582).

## §. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu,<sup>1</sup> wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung<sup>2</sup> in öffentlichen Druckschriften<sup>3</sup> aus den letzten hundert Jahren<sup>4</sup> bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt<sup>5</sup> ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Vorschrift erschöpft den Begriff der Neuheit nicht, nur muß in den bezeichneten Fällen die Neuheit verneint werden; ob sie in anderen Fällen z. B. auf Grund allgemein bekannter Thatsachen auch vorhanden ist, bildet eine Thatsache. Nach der Praxis des Patentamts schließen mündliche Verträge die Neuheit nicht aus; P. A. 16. Juni 82 (88, 180); ebensowenig die Auslegung der Anmeldung nach §. 28; P. A. 5. Juli 80 (205). Eine zurückgewiesene Anmeldung kann daher nochmals eingereicht werden.

<sup>2</sup> Zur Zeit der . . . Anmeldung, d. h. vor dem Tage der Anmeldung; P. A. 29. Okt. 85 (86, 69).

<sup>3</sup> Als Druckschrift ist jedes Erzeugniß der Buchdruckerpresse, sowie jede andere, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigung von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen anzusehen. §. 2 Ges. über die Presse 7. Mai 74, R. G. B. 65. Unter öffentlichen Druckschriften sollen im patentrechtlichen Sinne solche Druckschriften verstanden werden, welche nach Absicht des Verfassers dem gesammten Publikum zugänglich gemacht, also nicht, wie beispielsweise die nur als Manuskript gedruckten Schriften, einem beschränkten Kreise von Personen vorbehalten bleiben sollen; ohne Einfluß ist es, ob die Veröffentlichung der Druckschrift im Inlande oder im Auslande erfolgt und in welcher Sprache die Schrift verfaßt ist. (Früh. Motive.) Nach übereinstimmender Ansicht des Patentamts und des Reichsgerichts (U. 13. Febr. 79 bezw. 28. Okt. 80 (81, 29) sind öffentliche Druckschriften nur solche, welche durch ihre Veröffentlichung in den freien Verkehr getreten und allgemein dem laufenden Publikum zugänglich gemacht, nicht solche, die nur einem Kreise bestimmter Personen mitgeteilt sind. Auf die Absicht des Urhebers und auf die Art und Weise, wie die Druckschrift entstanden ist, kommt es nicht an. Die

bloße Thatsache, daß die Schrift ursprünglich „als Manuscript gedruckt“ ist, entscheidet nicht, weil dieser Ausdruck von den Schriftstellern aus den verschiedenartigsten Gründen nicht selten auf Werke gesetzt wird, welche dem Publikum durchaus zugänglich und käuflich sind.

Die Veröffentlichung der Erfindung schließt die Neuheit unbedingt aus, auch wenn sie wider den Willen des Erfinders erfolgt ist. Jedoch steht die in einer öffentlichen Druckschrift mitgetheilte Zeichnung einer Erfindung der Ertheilung eines Patents aber immerhin nur dann entgegen, wenn sie den Gegenstand der Erfindung deutlich genug erkennen läßt. Bgl. P.A. 13. Mai 80/189, 27. Nov. 79 (80, 81).

Photographien sind als Druckschriften anzusehen, als öffentliche aber nur dann, wenn sie in den Verkehr gebracht, dem Publikum zugänglich gemacht, zum Verkauf ausgesetzt oder ausbezogen sind. P.A. 20. April 82 (83, 41).

Was die Bibliothek des Patentamts enthält, ist (wegen deren Zugängigkeit für Jedermann) öffentlich. R.G. 26. Oct. 85 (86, 21).

Auch die ohne Beschreibung veröffentlichte Zeichnung ist als öffentliche Druckschrift im Sinne des §. 2 anzusehen. Da nach Ansicht der Kommission (22. April 77) eine Erfindung als neu nicht zu behandeln ist, wenn dieselbe in einer für die Sachkundigen alle erheblichen Punkte klarlegenden Weise durch Druckschriften des In- und Auslandes bereits veröffentlicht ist, so kann eine solche Veröffentlichung auch durch Zeichnungen oder Abbildungen ohne weitere Erläuterungen geschehen; denn es kommt, wie auch bei jeder Veröffentlichung, durch wörtliche Beschreibung nur darauf an, daß die Abbildungen zc. so deutlich sind, daß sie die Benutzung durch andere Sachverständige ermöglichen. P.A. 15. April 80, R.G. 5. April 81 (81, 148). In welcher Sprache, an welchem Orte der Welt, in welchem Umfange eine Schrift erschienen resp. verbreitet ist, ob sie verkäuflich ist oder nicht, bleibt

unerheblich. Ausländische Druckschriften gelten, falls sie dem Inländer nicht zugänglich, nicht für öffentlich, wohl aber sind ausländische Patentschriften stets öffentlich; — mit Ausnahme der älteren, d. i. vor dem Gesetz vom 11. Jan. 71 in nur geringer Zahl herausgegebenen amerikanischen Patentschriften: P. A. 25. März 82 (70) u. 7. Juli 79 (477), N. G. 21. Mai 88, P. A. 28. Sept. 88 (297). Insbesondere enthalten die Patentschriften der Vereinigten Staaten Nordamerikas grundsätzlich eine so genaue Beschreibung der patentirten Erfindung, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige (möglich) erscheint. N. G. 22. Mai 80, P. A. 4. Sept. 79 (80, 187). Gedruckte Circulare brauchen nicht notwendig öffentlich zu sein, sind aber als öffentliche Druckschriften anzuziehen, wenn sie eine ausreichende Beschreibung der Erfindung geben und in der Absicht verbreitet werden, die Erfindung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. P. A. 2. Nov. 82 (88, 85). Bekanntmachung nach § 23 begründet der Regel nach eine öffentliche Druckschrift nicht. P. A. 25. Oct. 79 (657), N. G. 20. Mai 81 (215).

Nach der Praxis des Patentamts wirkt die frühere Bekanntmachung eines als Gebrauchsmuster angemeldeten und eingetragenen, später zur Patentirung angemeldeten Gegenstandes nur für den Fall patenthindernd, daß aus der sachlichen Kennzeichnung des veröffentlichten Titels des Gebrauchsmusters die Identität zu entnehmen ist. Es empfiehlt sich daher für den Patentsucher, geeigneten Falles die Anmeldungen gleichzeitig zu bewirken.

<sup>4</sup> Um zu vermeiden, daß die Ergebnisse der wichtigen Erfindungsperiode, wie sie in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts zu Tage getreten, bereits jetzt zum Gegenstande neuer Erfindung gemacht und daß andererseits bei Prüfung der Anmeldungen auf ihre Neuheit nicht in zu weiter Ferne zurückliegende Druckschriften durchgeforcht würden, ist auf Vorschlag der